

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24.

Marienwerder, den 12. Juni

1872.

## Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1872 enthält unter:

Nr. 821 den Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich, vom 14. Februar 1872.

Nr. 822 den Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien, vom 7. Februar 1872.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 27., 28. und 29. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1872 enthält unter:

Nr. 8028 das Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Realberechtigungen, vom 27. April 1872.

Nr. 8029 das Gesetz, betreffend den Anlauf der Taunus-Eisenbahn, Zahlung eines Beitrages zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestmünde, von Hannover bis Kretzfen und von Schneidemühl über Königs nach Dirschau, vom 3. Mai 1872.

Nr. 8030 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Taunus-Eisenbahn an die Eisenbahndirektion in Wiesbaden.

Nr. 8031 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von Glabbed nach Horst im Kreise Reddinghausen, Regierungsbezirk Münster.

Nr. 8032 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benützung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warmerort im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab bis zu der vorbehaltenen Revision des Tarifes zu erheben sind.

Nr. 8033 die Bekanntmachung, betreffend die der Angermünde-Schwedter Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt, vom 5. Mai 1872.

Nr. 8034 das Gesetz über den Eigenthums-erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten, vom 5. Mai 1872.

Nr. 8035 die Grundbuch-Ordnung, vom 5. Mai 1872.

Nr. 8036 das Gesetz über die Form der Verträge,

durch welche Grundstücke zertheilt werden, vom 5. Mai 1872.

Nr. 8037 das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872.

Nr. 8038 das Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872.

Nr. 8039 das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 3. Mai 1872.

Nr. 8040 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussées des Kreises Polnisch Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau: 1) von Wartenberg nach Medzibor, 2) von Wartenberg über Mangschütz bis zur Schilberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Delser Kreisgrenze bei Reesewitz.

Nr. 8041 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wartenberger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern, vom 10. April 1872.

Nr. 8042 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenaabgaben zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab zu erheben sind.

Nr. 8043 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenaabgaben in Ederförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 an bis auf Wetteres zu erheben sind.

Nr. 8044 die Bekanntmachung, betreffend die der Dortmund-Bronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Gösfeld, Uhaus und Bronau zur Preussischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn, vom 18. Mai 1872.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nach einer in dem Königl. Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königl. Sächsischen Cassenbilletts gegen neue Cassenbilletts der Creation vom

Ausgegeben in Marienwerder den 13. Juni 1872.

Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende Dezember des vorigen Jahres festgesetzten Prälufstermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kass nibillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkt ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kass nibillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 6. April 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

Im Auftrage: Moser.

Der Finanz-Minister.

gez. Camphausen.

**2) Bekanntmachung**

wegen Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldsscheine, der Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., der Neumärktisch-n Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Die am 1. I. M. fälligen Zinsen der oben bezeichneten Papiere können bei der Staatsschulden Tilgungskasse hieselbst, Drantienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenvisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

**3) Bekanntmachung,**

die Postkarten betreffend.

Nach der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai beträgt das Porto für Postkarten (Correspondenzkarten) vom 1. Juli d. J. ab 1/2 Groschen bez. 2 Kreuzer.

Vom gleich-n Zeitpunkt ab soll gestattet sein, daß außer den, bei den Postanstalten zu beziehenden Formularen zu Postkarten auch solche verwendet werden dürfen, welche das Publikum je nach seinem Bedürfnisse auf eigene Kosten sich herstellen läßt, oder bei Papier-, Couvert- u. c. Fabrikanten u. c. entnimmt.

Von den Postanstalten werden die Postkarten-

Formulare zu den bisherigen Bedingungen abgegeben, mithin die mit der Halbgrößen- u. c. Marke besetzten gegen Entrichtung des Marktwertes, die nicht besetzten Formulare dagegen zum Preise von 1/2 Groschen oder 1 Kreuzer für je 5 Stück. Das neue Formular ist 8 1/2 Centimeter hoch und 14, Centimeter breit; es besteht aus stärkerem Papier als das bisherige.

Postkartenformulare, welche das Publikum sich selbst herstellen läßt, oder welche von Fabrikanten u. c. zum Verkauf gestellt werden, müssen in Größe, Format, Stärke und Steifheit den von der Post gelieferten gleichen; über kleine Abweichungen in Größe und Format wird von den Postanstalten hinweggesehen werden; doch kann dies bezüglich der Stärke und Festigkeit des Papierstoffes nicht geschehen. Die Farbe bleibt der Wahl überlassen. Ebenso die Angabe des Namens und der Firma des Absenders, einer entsprechenden Bignette u. s. w. mittels Vorbruchs u. s. w., gleichviel ob auf der Vor- oder Rückseite. Dagegen ist die gedruckte oder geschriebene Ueberschrift "Postkarte" auf der Vorderseite notwendig. Die Rückseite ist für die schriftlichen oder gedruckten Correspondenz-mittheilungen in bisheriger Art bestimmt. Auf die Vorderseite darf lediglich die Adresse geschrieben werden, der Bestimmungsort unten rechts. Die Marke ist oben rechts aufzuleben. Denjenigen Fabrikanten u. s. w., welche Postkarten-Formulare zum Verkauf an das Publikum herzustellen beabsichtigen, wird, wenn sie sich in frankirten Schreiben an das General-Postamt wenden, schon jetzt eine Probe des amtlichen Formulars gratis geliefert werden.

Postkarten mit Rückantwort kosten vom 1. Juli ab 1 Sgr. bez. 4 Kreuzer. Unbesetzte Formulare derselben 1/2 Groschen bez. 2 Kreuzer für 5 Stück.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

4) Die am 16. Mai c. stattgehabte Generalversammlung der Aktionäre der Transport- und Feuer-Versicherungsgesellschaft Moguntia in Mainz hat beschlossen, mit dem 1. Juli d. J. die Liquidation der Gesellschaft eintreten zu lassen.

Der Gesellschaftsvorstand wird in Folge dieses Beschlusses von der durch den Konzeptionsnachtrag vom 15. März d. J. erteilten Erlaubniß zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes gegen Feuergefähr in Preußen keinen Gebrauch machen.

Marienwerder, den 5. Juni 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. April d. J. zur Abtrennung der Rätbnergrundstücke

der Wittwe Barbara Fisch mit . . .	2,96	Morgen,
des Ferdinand Densemann mit . . .	13	"
" August Wedell mit . . . . .	1	"
" Andreas Biechowski mit . . . . .	4,79	"

des August Wendel mit . . . . .	1,35	Morgen,
„ Heinrich Menz mit . . . . .	5,16	„
„ Eduard Jahnke mit . . . . .	0,44	„
„ August Herrmann mit . . . . .	2,74	„
„ Andreas Slotke mit . . . . .	4	„
„ Johann Menz mit . . . . .	10,60	„
„ Gottfried Schmilinski, jetzt Hein- rich Main mit . . . . .	2,98	„
„ Wilhelm Schmelch mit . . . . .	1	„
„ Jakob W. bel mit . . . . .	3	„

von dem Gutsbezirke der Vorrefläche und zu deren Vereinigung mit dem Gemeinbezirke Kölln die Genehmigung zu ertheilen geruht.

Marienwerder, den 29. Mai 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die in unserer Bekanntmachung vom 16. März c. für die Abnahme der auf diesseitigen Stationen anlangenden, nach der Bestimmung des Betriebs-Reglements von den Empfängern selbst zu entladenden Wagenladungsgüter festgesetzte Frist wird fortan allgemein auf 6 Stunden festgesetzt.

Den Empfängern wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß mit der Entladung der Eisenbahnwagen nicht auch gleichzeitig die Abfuhr der Güter zu erfolgen braucht, die Abwerfung derselben vielmehr auf Lagerplätze, soweit solche auf der betreffenden Station vorhanden und disponibel sind, geschehen kann und Lagergeld für deren Benutzung erst dann zur Erhebung gelangt, wenn das Gut nicht innerhalb 6 Stunden nach abgeladener Wagenentladungsfrikt abgeholt ist.

An Lagergeld für das im Freien lagernde Gut wird auch in Zukunft der bisherige Satz von 3 Pfennigen pro Tag und Centner erhoben; dagegen wird das bisherige tarifmäßige Standgeld (Wagenstrafmiethe) auf den Betrag von 15 Sgr. pro Achse und für jede angefangenen 6 Tagesstunden ermäßigt.

Bromberg, den 31. Mai 1872.

Königliche Direction der D. B. B. H.

7) Vom 16. d. M. ab wird eine tägliche Botenpost mit beschränkter Fahrpostbeförderung zwischen Strassburg W.-Pr. und Brogl eingerichtet.

Dieselbe erhält folgenden Gang:

aus Brogl 4<sup>15</sup> Uhr früh,  
in Strassburg 8 Uhr Morgens,

(zum Anschluß an die 1. Personenpost nach Jablonowo 8<sup>30</sup> Uhr Vormittags),

aus Strassburg 8 Uhr Abends,

(nach Ankanft der II. Post aus Jablonowo 7<sup>45</sup> Uhr Abends),

in Brogl 11<sup>45</sup> Uhr Nachts.

Danzig, den 3. Juni 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

8) Vom 10. d. Mts. ab erhält die Personenpost zwischen Briesen und Culm folgenden Gang:

aus Briesen um 5 Uhr früh, wie bisher,  
durch Bissewo um 6 Uhr 45—55 Min. Morgens,  
durch Kl. Gyste um 8 Uhr 5—15 Min. Vorm.,

in Culm um 8 Uhr 50 Min. Vorm. zum Anschluß an die 2. Personenpost nach Tereckpol 9 Uhr 15 Min. Vorm.;

aus Culm um 5 Uhr Nachm., wie bisher,  
durch Kl. Gyste um 6 Uhr 30—40 Min. Nachm.,  
durch Bissewo um 6 Uhr 55 bis 7 Uhr 5 Min. Nachm.,  
in Briesen um 8 Uhr 50 Min. Abends.

Danzig, den 7. Juni 1872.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

**Personal-Chronik.**

9) Der seitherige Provinzialvikar, Prediger Johannes Rudolf Eduard Hammer in Schloppe ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche daselbst und der damit verbundenen Kirche in Züker von d. n. Patronaten berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Hilfsprediger aus Neugolz, z. Z. in Brittsch, Provinz Posen, Franz Heinrich Solomon Strelow ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Lütz von d. m. Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Pfarrverweser zu Friedrichsbruch, Kreis Conitz, Herrmann Adolf Kauffmann ist nunmehr zum Pfarrer der evangelischen Kirche daselbst berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Pfarr-Administrator Joseph Landsberg ist als katholischer Religionslehrer bei dem königl. Gymnasium zu Culm in Westpr. definitiv angestellt.

Der Kreisrichter Dloff in Schlochau ist zum Kreisgerichtsrath ernannt.

Der Kreisrichter Stolterfoth in Schwes ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Stettin versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rehbain in Culm ist verstorben.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Dr. v. Komierowski in Flatow ist behufs weiterer Ausbildung dem Kreisgerichte in Thorn zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Stach in Mewe ist als Secretär und Sporthelrezeptor an die zum Kreisgerichte in Flatow gehörige Gerichts-Commission in Landsburg versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Krause in Berent ist in gleicher Dienstseigenschaft an das Kreisgericht in Marienwerder versetzt.

Der Civil-Supernumerar Julius Ferdinand Kuhn in Löbau ist als Bureau-Assistent und Sporthelrezeptor beim Kreisgerichte in Marienwerder mit der Function bei der Gerichts-Commission in Mewe angestellt worden.

Der Gerichtsbote und Executor Uneiko in Graudenz ist verstorben.

Der Bote, Executor und Gefangenwärter Hermann Bogenschneider in Mewe ist als Bote und Executor an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig versetzt.

Der Gerichtsbote und Executor Bartel in Schöchan ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Flatow versetzt.

Der Hilfsbote und Executor Ferdinand Schulz in Thorn ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Bote und Executor, und

der Hilfsbote und Executor Gottlieb Stuhm in Löbau bei dem Kreisgerichte in Thorn als Gefangenwärter angestellt worden.

Der Gefangenwärter Dubeck in Strassburg W. Pr. ist zum Boten und Executor bei der Gerichtscommission in Gollub ernannt.

Der Bote und Executor Jäger in Strassburg W. Pr. ist zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Bote und Executor Hellwig in Gollub ist in gleicher Dienstverhältniß an das Kreisgericht in Strassburg W. Pr. versetzt.

Im Kreise Schöchan ist der Chauffeegelberheber Dauert zu Kl. Hasselberg als Schiedsmann für das Kirchspiel Hammerstein gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Calm ist der Einsasse A. Heilemann zu Gc. Cypste als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Cypst. gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Gymnasiallehrer Heinrich Friedrich Wilhelm Bod aus Neustadt ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Gymnasium zu Conitz versetzt.

Die durch die Versetzung des Försters Wojewski erledigte Försterstelle zu Lotary in der Oberförsterei Gollub ist vom 1. Juli 1872 ab dem Förster Regler, bisher in der Oberförsterei Grczno, definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Regler erledigte Försterstelle zu Eichhorst in der Oberförsterei Grczno ist vom 1. Juli 1872 ab dem Förster Dinger, bisher in der Oberförsterei Wilhelmsberg, definitiv übertragen.

Die durch die Pensionirung des Försters Nowatj erledigte Försterstelle zu Dianenberg in der Oberförsterei Jamni ist vom 1. Juli 1872 ab dem Förster Wojewski, bisher in der Oberförsterei Gollub, definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Dinger erledigte Försterstelle zu Lengowitz in der Oberförsterei Wilhelmsberg ist vom 1. Juli 1872 ab dem Förster Vogel, bisher in der Oberförsterei Münsterwalde, definitiv übertragen.

Dem zum Förster ernannten Forstauffseher Volkmann ist die neu eingerichtete Försterstelle zu Neuwelt in der Oberförsterei Grczno vom 1. April c. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Scholz ist unter Ernennung zum Förster die durch den Tod des Försters Schulz erledigte Försterstelle zu Reibergrund in der Oberförsterei Schwiedt vom 1. Juli c. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Schmidt in der Oberförsterei Münsterwalde ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Vogel vacante Försterstelle zu Wessel in derselben Oberförsterei vom 1. Juli c. ab definitiv übertragen.

Der Forstauffseher Krüpper ist zum königlichen Förster ernannt und demselben vom 1. April c. ab die durch die Versetzung des Försters Zeeben erledigte Försterstelle zu Einkebele I. in der Oberförsterei Wocztowobda definitiv übertragen.

Der Rentier A. Sawazki ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Miesenburg gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Gutbesitzer Julius Dembel und der Aderbürger Jacob Szudzinski sind zu Rathmännern der Stadt Kauernick gewählt und als solche bestätigt worden.

Es sind angestellt worden:

1. der invalide Lazarethgehilfe Monk als Grenzauffseher in Grczno und
2. der invalide Füllker Gehrman als Grenzauffseher in Bieczunia.

Es ist versetzt worden:

der Grenzauffseher Lechner zu Grczno als Steuerauffseher nach Thorn.

**Erledigte Schulstellen.**

10) Die evangelische Schullehrerstelle zu Raczyniewo wird in Kurzem erledigt. Bewerbungen sind an das Dominium zu Raczyniewo zu richten. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist wünschenswerth.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Harnau wird zum 1. August d. J. erledigt. Bewerbungsgesuche sind an den Ortsvorstand zu Harnau zu richten.

Die Schullehrerstelle zu Wewel wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Prinzlichen Rentamente zu Flatow zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Begin wird im Kurzen erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Prinzlichen Rentamente in Flatow zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Königl. Waldau wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis-Schul-Inspector Herrn Pfarrer Consentius zu Kulm zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Grünhof wird zum 1. August d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Pfarrer Draunschweig hier bis zum 15. Juni d. J. zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.)